



BMVIT - II/ST4 (Rechtsbereich Kraftfahrwesen und Fahrzeugtechnik)

Postfach 3000
Stubenring 1, 1011 Wien
DVR 0000175
email: st4@bmvit.gv.at



Bundesministerium
für Verkehr,
Innovation und Technologie

Straße und Luft

GZ. BMVIT-179.462/0005-II/ST4/2007

Bitte Antwortschreiben unter Anführung der Geschäftszahl
(wenn möglich) an die oben angeführte e-mail-Adresse richten.

An die

Wirtschaftskammer Steiermark, Sparte Handel
Gremialbereich III-Technik, Bauen, Rohstoffe
Landesgremium des Fahrzeughandels
zH.: Frau Hirschböck
Körblgasse 111-113
8010 Graz

Wien, am 21.06.2007

Betreff: Probefahrtenkennzeichen – Überstellung

Sehr geehrte Frau Hirschböck!

Mit E-Mail vom 18.06.2007 haben Sie dem Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie eine Anfrage betreffend Probefahrtenkennzeichen übermittelt.

Sie führen in Ihrem Schreiben aus, dass es eine Bezirkshauptmannschaft gibt, die die Rechtsmeinung vertritt, dass eine Überstellung eines Kfz im Rahmen des Geschäftsbetrieb mit blauen Kennzeichen nur bis zur Staatsgrenze möglich ist. Die gegenständliche Bezirkshauptmannschaft bestreitet daher die Möglichkeit, Kfz mit blauen Kennzeichen in jene Länder zu Überstellen, die die österreichischen Probefahrtenkennzeichen anerkennen (zB Frankreich, Italien, Polen,...). Sie ersuchen daher um diesbezügliche Abklärung.

Die Fachabteilung II/ST4 des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie darf diesbezüglich Folgendes mitteilen:

Gem. § 45 Abs. 1 Kraftfahrgesetz (KFG) dürfen Probefahrten mit nicht zum Verkehr zugelassenen Kraftfahrzeugen oder Anhängern oder Fahrgestellen solcher Fahrzeuge auf Straßen mit öffentlichem Verkehr nur mit Bewilligung der Behörde durchgeführt werden, in deren örtlichem Wirkungsbereich der Ort liegt, von dem aus der Antragsteller hauptsächlich über die Verwendung der Probefahrtenkennzeichen verfügt. Probefahrten sind Fahrten zur Feststellung der Gebrauchsfähigkeit oder der Leistungsfähigkeit von Fahrzeugen oder ihrer Teile oder Ausrüstungsgegenstände oder Fahrten, um Fahrzeuge vorzuführen. Als Probefahrten gelten auch

1. Fahrten zur Überführung eines Fahrzeuges an einen anderen Ort im Rahmen des Geschäftsbetriebes,

info@bmvit.gv.at

www.bmvit.gv.at

Dynamik mit Verantwortung

2. Fahrten zur Überführung des Fahrzeuges durch den Käufer bei der Abholung des Fahrzeuges vom Verkäufer,
3. Fahrten zum Ort der Begutachtung oder der Überprüfung des Fahrzeuges nach dem III. und V. Abschnitt und
4. das Überlassen des Fahrzeuges mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3 500 kg an einen Kaufinteressenten für die Dauer von bis zu maximal 72 Stunden, wobei auch Fahrtunterbrechungen zulässig sind.

Aus der Sicht des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie gibt es keine Beschränkung, Probefahrten gemäß § 45 Abs. 1 Kraftfahrzeuggesetz (KFG) nur innerhalb Österreichs durchzuführen. Daher können diese Fahrten auch grenzüberschreitend durchgeführt werden, sofern das betroffene Land die österreichischen Probefahrtenkennzeichen anerkennt.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Bundesminister:
Dr. Wilhelm Kast

Ihr(e) Sachbearbeiter/in:
Mag. Astrid Pansi
Tel.: +43 (1) 71162 65 5512
Fax: +43 (1) 71162 65 5073
e-mail: astrid.pansi@bmvit.gv.at

elektronisch gefertigt